



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. März 2022
(OR. en)

7526/22

PECHE 94
DELECT 51

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1698 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.3.2022 zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen von der Schollen-Box

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1698 final.

Anl.: C(2022) 1698 final



Brüssel, den 23.3.2022
C(2022) 1698 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.3.2022

zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen von der Schollen-Box

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2019/1241¹ trat am 14. August 2019 in Kraft. Sie schafft den Rahmen für technische Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) beitragen sollten, die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² herbeizuführen. Derartige technische Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen. In Anhang V dieser Verordnung sind regionale technische Maßnahmen für die Nordsee festgelegt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013³ (im Folgenden die „Grundverordnung“) können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen. Nach der Einigung auf eine gemeinsame Empfehlung können die Mitgliedstaaten der Kommission vorschlagen, diese mittels eines delegierten Rechtsakts anzunehmen.

Um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien Rechnung zu tragen, wird der Kommission mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Anhängen der Verordnung aufgeführten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen. Die Kommission erlässt solche delegierten Rechtsakte auf der Grundlage gemeinsamer Empfehlungen der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf eine gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden (die sogenannte „Scheveningen-Gruppe“) mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde die gemeinsame Empfehlung auf Ersuchen der Kommission vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet.

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Die gemeinsame Empfehlung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1160 der Kommission⁴ in EU-Recht umgesetzt. Seitdem ist jedoch deutlich geworden, dass der Wortlaut einer der entsprechenden Bestimmungen die Absicht der Scheveningen-Gruppe, wie sie in der vorgelegten gemeinsamen Empfehlung zum Ausdruck kommt und auf deren Grundlage der STECF die gemeinsame Empfehlung bewertet hat, nicht hinreichend widerspiegelt. Diese Bestimmung betrifft Schiffe, die in dem geschlossenen Gebiet fischen dürfen, um Jungschollen im ICES-Untergebiet 4 (im Folgenden die „Schollen-Box“) zu schützen und bezieht sich auf Snurrewaden. Die Begriffsbestimmung für „Snurrewade“ in Artikel 6 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1241 umfasst sowohl Snurrewaden als auch schottische Wadennetze (im Folgenden „Flyshooter“), die zwar dieselben Merkmale aufweisen und dasselbe Fanggerät verwenden, aber unterschiedlich funktionieren. Die Scheveningen-Gruppe wollte nur Schiffe zulassen, die Snurrewaden einsetzen und das Fanggerät einholen, während das Schiff ankert (dänische Ankerwaden). Während die Scheveningen-Gruppe die Wiederaufnahme einer begrenzten Ausnahme für dänische Ankerwaden aus der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 850/98⁵ beantragte und der STECF diesen Antrag bewertete, erweitert die sich daraus ergebende Delegierte Verordnung (EU) 2021/1160 der Kommission die Ausnahme durch die mögliche Ausweitung auf schottische Wadennetze (Flyshooter).

Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission soll daher die entsprechende Bestimmung geändert werden, um sie mit der Absicht der Mitgliedstaaten und der Bewertung des STECF in Einklang zu bringen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben sich die Nordsee-Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse auf eine gemeinsame Empfehlung für die Schollen-Box geeinigt. Der Vorsitzende der regionalen Gruppe der Nordsee-Mitgliedstaaten (im Folgenden „Scheveningen-Gruppe“) übermittelte der Kommission am 19. Oktober 2020 die gemeinsame Empfehlung zur Schollen-Box und beantragte eine Änderung der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU) 2019/1241.

Der Beirat für die Nordsee (NSAC) und der Beirat für pelagische Bestände (PELAC) wurden aufgefordert, eng mit der Scheveningen-Gruppe zusammenzuarbeiten, und wurden eingeladen, an Teilen der Sitzungen der Hochrangigen Scheveningen-Gruppe und der technischen Gruppe teilzunehmen. Ein Entwurf der gemeinsamen Empfehlung wurde dem NSAC zur Konsultation übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die wichtigste rechtliche Maßnahme besteht in der Änderung der geltenden Bestimmungen für die Schollen-Box, die in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 enthalten sind. Mit diesem Rechtsakt würde insbesondere die Ausnahmeregelung geändert, die Schiffen, die

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1160 der Kommission vom 12. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Sprotten-Box und der Schollen-Box in der Nordsee (ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 4).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1) (nicht mehr in Kraft).

Snurrewaden einsetzen, den Zugang zur Schollen-Box ermöglicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass die Ausnahme nur für dänische Ankerwaden gilt und schottische Wadennetze/Flyshooter ausschließt. Dies steht im Einklang mit den Absichten der Mitgliedstaaten, die in der gemeinsamen Empfehlung zum Ausdruck gebracht und durch die anschließende STECF-Bewertung unterstützt wurden.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241. Der Vorschlag in der gemeinsamen Empfehlung zielt darauf ab, Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 zu ändern.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.3.2022

zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen von der Schollen-Box

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen enthält einen Fehler in Anhang V Teil C, der berichtigt werden muss.
- (2) Während im fünften Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1160² von „Snurrewaden“ die Rede ist, bezieht sich die entsprechende Bestimmung im Anhang nur auf „dänische Ankerwaden“. Da in Artikel 6 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1241 nicht zwischen Snurrewaden und schottischen Wadennetzen/Flyshootern unterschieden wird, kann die Bestimmung in Anhang V in ihrer derzeitigen Fassung so verstanden werden, dass sie fälschlicherweise sowohl für Snurrewaden als auch für schottische Wadennetze gilt.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1160 stützt sich auf eine am 19. Oktober 2020 vorgelegte gemeinsame Empfehlung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens (Scheveningen-Gruppe), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee haben. In Abschnitt 3.1.2 der gemeinsamen Empfehlung wurde ausdrücklich zwischen Snurrewaden, die während des Ankerns des Schiffes eingeholt werden (Ankerwaden), und schottischen Wadennetzen unterschieden, wodurch bestätigt wird, dass die Mitgliedstaaten die beantragte Ausnahme nur für dänische Ankerwaden anwenden wollten.

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1160 der Kommission vom 12. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Sprotten-Box und der Schollen-Box in der Nordsee (ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 4).

- (4) Die Bewertung des STECF, in der der Schluss gezogen wurde, dass die Einführung der spezifischen Ausnahme für Snurrewaden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzniveau innerhalb des Gebiets haben dürfte, bezog sich nur auf dänische „Ankerwaden“ (Fanggerätecode SDN³) und nicht auf „schottische Wadennetze“ oder „Flyshooter-/Flydragger-Waden“ (Fanggerätecode SSC⁴).
- (5) Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher berichtigt werden, um klarzustellen, dass die vorgeschlagene Ausnahme nur für Snurrewaden gilt, die während des Ankerns des Schiffes eingeholt werden (Dänische Ankerwade (Fanggerätcode SDN)).
- (6) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.3.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

³ Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 64).

⁴ Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 64).